

TE Bvwg Erkenntnis 2019/9/10 W144 2220090-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.2019

Entscheidungsdatum

10.09.2019

Norm

AsylG 2005 §35 Abs1

B-VG Art. 133 Abs4

1. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W144 2220090-1/3E

W144 2220091-1/3E

W144 2220092-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Huber nach Beschwerdeverentscheidung der

Österreichischen Botschaft in Islamabad vom 14.05.2019, Zl.: XXXX , aufgrund des VorlageantragsDas Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Huber nach Beschwerdevoirentscheidung der Österreichischen Botschaft in Islamabad vom 14.05.2019, Zl.: römisch 40 , aufgrund des Vorlageantrags

1.) der XXXX , volljährig alias XXXX geb., 2.) der XXXX , volljährig alias XXXX geb., und 3.) des XXXX , volljährig alias XXXX geb., StA von Afghanistan, über ihre gemeinsame Beschwerde gegen den Bescheid der Österreichischen Botschaft in Islamabad vom 19.02.2019, Zl. XXXX , zu Recht erkannt:1.) der römisch 40 , volljährig alias römisch 40 geb., 2.) der römisch 40 , volljährig alias römisch 40 geb., und 3.) des römisch 40 , volljährig alias römisch 40 geb., StA von Afghanistan, über ihre gemeinsame Beschwerde gegen den Bescheid der Österreichischen Botschaft in Islamabad vom 19.02.2019, Zl. römisch 40 , zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird gemäß Art. 35 Abs. 1 AsylG idgF alsA) Die Beschwerde wird gemäß Artikel 35, Absatz eins, AsylG idgF als

unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevoirentscheidung bestätigt.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigB) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgangrömisch eins. Verfahrensgang

Die afghanischen Beschwerdeführer (BF) sind Geschwister und Kinder der afghan. StA XXXX XXXX geb. und des XXXX , XXXX geb., ebenfalls afghan. StA, dem mit Erkenntnis des BVwG vom 09.05.2017, Zl. W148 2132389-1/9E, gem. § 3 AsylG Asyl gewährt wurde.Die afghanischen Beschwerdeführer (BF) sind Geschwister und Kinder der afghan. StA römisch 40 römisch 40 geb. und des römisch 40 , römisch 40 geb., ebenfalls afghan. StA, dem mit Erkenntnis des BVwG vom 09.05.2017, Zl. W148 2132389-1/9E, gem. Paragraph 3, AsylG Asyl gewährt wurde.

Spätestens am 12.07.2017 stellten die BF (sowie auch ihre Mutter) bei der österreichischen Botschaft in Islamabad (im Folgenden: ÖB) jeweils Anträge auf Erteilung von Einreisetiteln gem. § 35 Abs. 1 AsylG, wobei die 1.- und 3.-BF als ihr Geburtsdatum jeweils den XXXX anführten, die 2.-BF den XXXX .Spätestens am 12.07.2017 stellten die BF (sowie auch ihre Mutter) bei der österreichischen Botschaft in Islamabad (im Folgenden: ÖB) jeweils Anträge auf Erteilung von Einreisetiteln gem. Paragraph 35, Absatz eins, AsylG, wobei die 1.- und 3.-BF als ihr Geburtsdatum jeweils den römisch 40 anführten, die 2.-BF den römisch 40 .

Den Anträgen beigeschlossen waren neben den "Befragungsformularen im Einreiseverfahren nach§ 35 AsylG" auch afghanische Geburtsurkunden und Reisepässe.Den Anträgen beigeschlossen waren neben den "Befragungsformularen im Einreiseverfahren nach Paragraph 35, AsylG" auch afghanische Geburtsurkunden und Reisepässe.

Antragsbegründend führten die BF aus, dass sie die minderjährigen Kinder des im Bundesgebiet als Flüchtling anerkannten XXXX seien.Antragsbegründend führten die BF aus, dass sie die minderjährigen Kinder des im Bundesgebiet als Flüchtling anerkannten römisch 40 seien.

In der Folge traten seitens des BFA Zweifel an der Minderjährigkeit der BF auf, sodass jeweils multifaktorielle Altersfeststellungen über das " XXXX ", Dr. XXXX , in Islamabad in die Wege geleitet wurden. Eine Zusammenschau der Ergebnisse einer physischen Untersuchung (Dr. XXXX), der Erhebung des Zahnstatus (Dr. XXXX) sowie der Ergebnisse der Röntgenuntersuchungen (von Handgelenk, Ellbogen, Becken, Schulter und Schlüsselbeine), ergab folgende Alterseingrenzungen zum Untersuchungszeitpunkt 08.02.2018:In der Folge traten seitens des BFA Zweifel an der Minderjährigkeit der BF auf, sodass jeweils multifaktorielle Altersfeststellungen über das " römisch 40 ", Dr. römisch 40 , in Islamabad in die Wege geleitet wurden. Eine Zusammenschau der Ergebnisse einer physischen Untersuchung (Dr. römisch 40), der Erhebung des Zahnstatus (Dr. römisch 40) sowie der Ergebnisse der Röntgenuntersuchungen (von Handgelenk, Ellbogen, Becken, Schulter und Schlüsselbeine), ergab folgende Alterseingrenzungen zum Untersuchungszeitpunkt 08.02.2018:

1.-BF: 22 Jahre alt oder älter

2.-BF: 22 Jahre alt oder älter

3.-BF: 21 bis 22 Jahre alt

Mit Schreiben vom 01.06.2018 erstattete das BFA eine Stellungnahme gem. § 35 AsylG betreffend die 1.- und 3.-BF und führte darin im Wesentlichen aus, dass die Antragsteller bereits (zum Zeitpunkt der Antragstellung) volljährig (gewesen) seien, sodass die Einreise mangels gesetzlicher Familieneigenschaft zu verweigern sei. Aufgrund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse gelange das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zum Schluss, dass die Zuerkennung des Status nicht wahrscheinlich sei. Mit Schreiben vom 01.06.2018 erstattete das BFA eine Stellungnahme gem. Paragraph 35, AsylG betreffend die 1.- und 3.-BF und führte darin im Wesentlichen aus, dass die Antragsteller bereits (zum Zeitpunkt der Antragstellung) volljährig (gewesen) seien, sodass die Einreise mangels gesetzlicher Familieneigenschaft zu verweigern sei. Aufgrund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse gelange das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zum Schluss, dass die Zuerkennung des Status nicht wahrscheinlich sei.

Das BFA hat dabei auch eine Abwägung im Hinblick auf die vorgelegten Beweismittel vorgenommen und wie folgt erwogen:

"Die im Zuge der Antragstellung beigebrachten Unterlagen, wie afghanischen Reisepässe und Tazkiras sind nicht dazu geeignet, abschließend ein Familienangehörigen Verhältnis zu bestätigen.

Aufgrund der ha. aufliegenden Erkenntnisse über bedenkliche Urkunden aus dem Herkunftsstaat der Verfahrensparteien, wonach es möglich ist, jegliches Dokument mit jeden nur erdenklichen Inhalt, auch entgegen der wahren Tatsachen auch widerrechtlich zu erlangen, aus Sicht der Behörde keineswegs davon ausgegangen werden kann, dass das behauptete Familienverhältnis als erwiesen (im Sinn eines vollen Beweises) anzunehmen ist, und ergaben sich zudem massive Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Urkunden und der rechtlichen Aussagekraft der beigebrachten Bestätigungen, sodass eine Statusgewährung nicht wahrscheinlich ist."

Mit Schreiben vom 18.01.2019 erfolgte ebenfalls aus dem Grund der Volljährigkeit der Antragstellerin und der Erwägungen wie oben eine negative Wahrscheinlichkeitsprognose betreffend die 2.-BF.

Mit Schreiben vom 21.01.2019 wurde bezüglich der negativen Wahrscheinlichkeitsprognosen des BFA Parteigehör gewährt.

Mit Schriftsatz vom 31.01.2019 erstatteten die BF im Wege des Roten Kreuzes und ihrer Vertreterin eine solche Stellungnahme und führten darin aus, dass ein Gutachten einen Befund und ein Gutachten im engeren Sinne enthalten müsse. Die in casu verfassten Gutachten, seien sehr kurz gehalten, es werde nicht näher ausgeführt, wie der oder die Sachverständigen zu ihrer endgültigen Altersfeststellung gekommen seien. Auch die Aussagen, dass das Alter 22 Jahre oder älter zu qualifizieren sei bzw. 21 bis 22 Jahre betreffend die 3.-BF sei nicht nachvollziehbar, es hätten ausführlichere Feststellungen getroffen werden müssen. Außerdem werde der Reifungsprozess des Knochenalters durch verschiedene Faktoren, insbesondere Ernährung psychosoziale Einflüsse, ethnische oder soziale Herkunft beeinflusst. Im Hinblick auf das zahnmedizinische Teilgutachten sei nicht ersichtlich, welche Referenztabellen der oder die Sachverständigen für das Ergebnis herangezogen hätten. Die Entwicklung der Weisheitszähne könne bereits vor Erreichen der Volljährigkeit abgeschlossen sein und sei auch auffällig, dass sich die Ergebnisse der Zahnuntersuchung sehr stark von jenen der anderen Untersuchungen unterscheiden würden. Auch die physische Untersuchung könne keine eindeutigen Rückschlüsse auf das konkrete Alter bieten, da die körperliche Entwicklung mit ca. 16 Jahren abgeschlossen sei, sodass nicht gesagt werden könne, dass aufgrund der physischen Untersuchung jemand als 20 oder 22 Jahre alt eingeschätzt werden könnte. Die 1.- und 3.-BF seien Zwillinge, sodass auch in keiner Weise nachvollziehbar sei, warum unterschiedliche Ergebnisse zum Alter vorliegen. Insgesamt seien die Gutachten nicht geeignet, eine Volljährigkeit der BF zu belegen und hätte bei Zweifeln von der Minderjährigkeit der Antragsteller ausgegangen werden müssen. Weiters sei kein Gutachten zur Echtheit der vorgelegten Dokumente eingeholt worden. Es habe keine Dokumentenprüfung stattgefunden und könne daher nicht davon ausgegangen werden, dass gefälschte Urkunden vorgelegt worden seien. Bloße Zweifel an der Beweiskraft von Dokumenten könnten nicht alleine als Ablehnungsgrund geltend gemacht werden. Schließlich habe auch die Bezugsperson in ihren Einvernahmen im Asylverfahren entsprechende, korrelierende Angaben zum Alter der Antragsteller angegeben. Zum Zeitpunkt seiner damaligen Einvernahme habe der Vater der Antragsteller nicht antizipieren können, wann eine Entscheidung im

Asylverfahren ergehen würde, sodass auch die Aussagen der Bezugsperson in die Beurteilung mit einzubeziehen gewesen wären. Im Übrigen wurden Ausführungen zur gesundheitlichen Situation der 2.-BF und ihrer Abhängigkeit von der Mutter erstattet.

Am 06.02.2019 übermittelte die ÖB die Stellungnahme der BF an das BFA.

Mit Schreiben vom 08.02.2019 teilte das BFA der ÖB mit, dass auch nach Prüfung der übermittelten Stellungnahme der BF nicht wahrscheinlich sei, dass den BF der Status der Asylberechtigten zuerkannt werde.

Mit Bescheid vom 19.02.2019, zugestellt am 19.02.2019, verweigerte die ÖB das Visum mit der Begründung, dass das BFA an der negativen Wahrscheinlichkeitsprognose festgehalten habe.

Gegen diesen Bescheid erhoben die BF mit Schriftsatz vom 14.03.2019 fristgerecht Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Begründend führten die BF im Wesentlichen aus, dass die Altersfeststellungsgutachten nicht nachvollziehbar sein, dass insbesondere ein ungleiches Alter der Zwillinge (1.- und 3.-BF) attestiert worden sei, und dass die Aussagen der Betroffenen sowie vorgelegte Beweismittel nicht gebührend berücksichtigt worden seien. Schließlich wurde ausgeführt, dass die 2.-BF aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung eine vulnerable Person sei, die auf die ständige Unterstützung und Pflege durch ihre Mutter angewiesen sei. Die Mutter habe bereits eine positive Wahrscheinlichkeitsprognose erhalten und könne die Unterstützung der Mutter nicht durch die Unterstützung der Geschwister ersetzt werden.

In der Folge erlies die ÖB mit Bescheid vom 14.05.2019 eine Beschwerdeentscheidung gem. § 14 Abs. 1 VwGVG, mit welcher die Beschwerde abgewiesen wurde. Begründend führte die Botschaft im Wesentlichen Folgendes aus: In der Folge erlies die ÖB mit Bescheid vom 14.05.2019 eine Beschwerdeentscheidung gem. Paragraph 14, Absatz eins, VwGVG, mit welcher die Beschwerde abgewiesen wurde. Begründend führte die Botschaft im Wesentlichen Folgendes aus:

"Bei der Altersfeststellung wurden insgesamt drei Gutachten (eine röntgenologische Untersuchung der Knochen, ein Panoramaröntgen der Zähne, eine körperliche Untersuchung) sowie ein gerichtsmedizinisches Gutachten, in welchem alle Ergebnisse der einzelnen Untersuchungen miteinbezogen wurden, vorgelegt. Die Untersuchungsergebnisse sind schlüssig und stehen miteinander im Einklang. In keinem der Gutachten liegt das festgestellte Alter der Erstbeschwerdeführerin unter 18 Jahren, wodurch ihre Volljährigkeit festgestellt wurde. Selbiges trifft auf die Zweit- und Drittbeschwerdeführer zu, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung laut Altersfeststellung ebenfalls bereits volljährig waren. Ein begründeter Zweifelsfall liegt somit nicht vor.

Aufgrund dieser klaren Ergebnisse wurde den vorgelegten Urkunden - aus denen die beschwerdeführende Partei ein noch minderjähriges Alter ableitet - kein Glaube geschenkt. Hierzu sei festgehalten, dass, wenn die Untersuchungen zur Altersfeststellung bei allen drei Beschwerdeführern eine Volljährigkeit feststellt - die Antragssteller laut vorgelegten Reisepässen aber erst Jahre später die Volljährigkeit erreichen - hier jedenfalls von unrichtigen Angaben in den vorgelegten Dokumenten auszugehen ist. Somit handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um von einer berechtigten Behörde ausgestellte, echte Dokumente mit unwahrem Inhalt (sog. Lugurkunde). Dies wurde in der Vergangenheit in einem ähnlich gelagerten Fall auch vom Bundesverwaltungsgericht (GZ W161 2120495-1) so erkannt: "Aus der durch die ÖB veranlassten Altersfeststellung und dem daraus resultierenden Gutachten gehe hervor, dass die Antragstellerin XXXX zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits volljährig gewesen sei und die Eintragung im Reisepass offensichtlich falsch sei bzw. dieses Dokument aus Gefälligkeitsgründen ausgestellt worden wäre. Aufgrund der Volljährigkeit der Erstantragstellerin und aufgrund der offensichtlichen Manipulationen auf der vorgelegten afghanischen "Azeera" könne davon ausgegangen werden, dass die vorgelegten Beweismittel offensichtlich manipuliert bzw. falsche Inhalte (Alter der XXXX) angegeben worden wären, um eine Einreise im Familienverfahren zu ermöglichen. Auch wenn die Echtheit der Dokumente unzweifelhaft wäre, würde dies nicht die Richtigkeit der Inhalte beweisen." (vgl. dazu das Erkenntnis des BVwG vom 22.02.2016 W161 2120500-1/2E) Aufgrund dieser klaren Ergebnisse wurde den vorgelegten Urkunden - aus denen die beschwerdeführende Partei ein noch minderjähriges Alter ableitet - kein Glaube geschenkt. Hierzu sei festgehalten, dass, wenn die Untersuchungen zur Altersfeststellung bei allen drei Beschwerdeführern eine Volljährigkeit feststellt - die Antragssteller laut vorgelegten Reisepässen aber erst Jahre später die Volljährigkeit erreichen - hier jedenfalls von unrichtigen Angaben in den vorgelegten Dokumenten auszugehen ist. Somit handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um von einer berechtigten Behörde ausgestellte, echte Dokumente mit unwahrem Inhalt (sog. Lugurkunde). Dies wurde in der Vergangenheit in einem ähnlich gelagerten Fall auch vom

Bundesverwaltungsgericht (GZ W161 2120495-1) so erkannt: "Aus der durch die ÖB veranlassten Altersfeststellung und dem daraus resultierenden Gutachten gehe hervor, dass die Antragstellerin römisch 40 zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits volljährig gewesen sei und die Eintragung im Reisepass offensichtlich falsch sei bzw. dieses Dokument aus Gefälligkeitsgründen ausgestellt worden wäre. Aufgrund der Volljährigkeit der Erstantragstellerin und aufgrund der offensichtlichen Manipulationen auf der vorgelegten afghanischen "Azeera" könne davon ausgegangen werden, dass die vorgelegten Beweismittel offensichtlich manipuliert bzw. falsche Inhalte (Alter der römisch 40) angegeben worden wären, um eine Einreise im Familienverfahren zu ermöglichen. Auch wenn die Echtheit der Dokumente unzweifelhaft wäre, würde dies nicht die Richtigkeit der Inhalte beweisen." vergleiche dazu das Erkenntnis des BVwG vom 22.02.2016 W161 2120500-1/2E)

In Anbetracht der Ausführungen sowohl in den Stellungnahmen des BFA, als auch in der hier vorliegenden Beschwerdeentscheidung ist somit jedenfalls von einer Volljährigkeit der Erst- bis Drittbeschwerdeführer zum Zeitpunkt der Antragsstellung am 12.07.2017 auszugehen. Somit besteht keine Familienangehörigkeit i. S.d. § 35 Abs. 5 AsylG 2005 oder i.S.d. Art. 8 EMRK und war spruchgemäß zu entscheiden. In Anbetracht der Ausführungen sowohl in den Stellungnahmen des BFA, als auch in der hier vorliegenden Beschwerdeentscheidung ist somit jedenfalls von einer Volljährigkeit der Erst- bis Drittbeschwerdeführer zum Zeitpunkt der Antragsstellung am 12.07.2017 auszugehen. Somit besteht keine Familienangehörigkeit i. S.d. Paragraph 35, Absatz 5, AsylG 2005 oder i.S.d. Artikel 8, EMRK und war spruchgemäß zu entscheiden.

Soweit in der Beschwerde damit argumentiert wird, es wäre im Grunde des Art. 8 EMRK ein Einreisetitel nach § 35 AsylG 2005 - ungeachtet dessen Abs. 5 - zu erteilen, vermag dies zu keiner anderen Beurteilung zu führen: Wenn sich eine Familienzusammenführung durch Inanspruchnahme des § 35 AsylG 2005 als nicht möglich erweist, ist von einem Antragsteller ein anderer Weg im Rahmen weiterer - ebenfalls die Familienzusammenführungsrichtlinie umsetzender - Vorschriften zu beschreiten, um die Familienzusammenführung zu erreichen. Insbesondere ist hier auf die Regelungen im NAG zu verweisen, die im Rahmen der Familienzusammenführung die Erteilung eines Aufenthaltstitels an einen Familienangehörigen ermöglichen (vgl. u.a. VwGH 22.11.2017, Ra 2017/19/0218). Auch dann also, wenn die Familienzusammenführung unter dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK geboten sein sollte, ist nicht jedem Angehörigen eines Asylberechtigten (ebenfalls) den Status eines Asylberechtigten einzuräumen, um die Familienzusammenführung zu erreichen, sondern ist hier insbesondere § 46 NAG zu erwähnen, der im Rahmen der Familienzusammenführung - für den Regelfall - die Erteilung eines Aufenthaltstitels an einen Familienangehörigen ermöglicht. Soweit in der Beschwerde damit argumentiert wird, es wäre im Grunde des Artikel 8, EMRK ein Einreisetitel nach Paragraph 35, AsylG 2005 - ungeachtet dessen Absatz 5, - zu erteilen, vermag dies zu keiner anderen Beurteilung zu führen: Wenn sich eine Familienzusammenführung durch Inanspruchnahme des Paragraph 35, AsylG 2005 als nicht möglich erweist, ist von einem Antragsteller ein anderer Weg im Rahmen weiterer - ebenfalls die Familienzusammenführungsrichtlinie umsetzender - Vorschriften zu beschreiten, um die Familienzusammenführung zu erreichen. Insbesondere ist hier auf die Regelungen im NAG zu verweisen, die im Rahmen der Familienzusammenführung die Erteilung eines Aufenthaltstitels an einen Familienangehörigen ermöglichen vergleiche u.a. VwGH 22.11.2017, Ra 2017/19/0218). Auch dann also, wenn die Familienzusammenführung unter dem Blickwinkel des Artikel 8, EMRK geboten sein sollte, ist nicht jedem Angehörigen eines Asylberechtigten (ebenfalls) den Status eines Asylberechtigten einzuräumen, um die Familienzusammenführung zu erreichen, sondern ist hier insbesondere Paragraph 46, NAG zu erwähnen, der im Rahmen der Familienzusammenführung - für den Regelfall - die Erteilung eines Aufenthaltstitels an einen Familienangehörigen ermöglicht.

Dabei hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 22.11.2017, Ra 2017/19/0218 darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber im NAG auch Vorkehrungen getroffen hat, um selbst im Fall des Fehlens von Voraussetzungen, die an sich für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gegeben sein müssen, eine Verletzung von aus Art. 8 EMRK herrührenden Rechten hintanzuhalten (vgl. insbesondere § 11 Abs. 3 und § 46 Abs. 2 NAG). Dabei hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 22.11.2017, Ra 2017/19/0218 darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber im NAG auch Vorkehrungen getroffen hat, um selbst im Fall des Fehlens von Voraussetzungen, die an sich für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gegeben sein müssen, eine Verletzung von aus Artikel 8, EMRK herrührenden Rechten hintanzuhalten vergleiche insbesondere Paragraph 11, Absatz 3 und Paragraph 46, Absatz 2, NAG).

Auch ist daran zu erinnern, dass dann, wenn etwa ein aus Art. 8 EMRK ableitbarer Anspruch auf Familiennachzug besteht, als "Familienangehöriger" in § 46 NAG aus verfassungsrechtlichen Gründen auch jener - nicht im Bundesgebiet

aufhältige - Angehörige erfasst ist, dem ein derartiger Anspruch zukommt (vgl. grundlegend VwGH 17.11.2011, 2010/21/0494; sowie dem folgend etwa VwGH 13.11.2012, 2011/22/0074; 26.6.2013, 2011/22/0278; 27.1.2015, Ra 2014/22/0203; 11.2.2016, Ra 2015/22/0145; 3,5,2018, Ra 2017/19/609) Auch ist daran zu erinnern, dass dann, wenn etwa ein aus Artikel 8, EMRK ableitbarer Anspruch auf Familiennachzug besteht, als "Familienangehöriger" in Paragraph 46, NAG aus verfassungsrechtlichen Gründen auch jener - nicht im Bundesgebiet aufhältige - Angehörige erfasst ist, dem ein derartiger Anspruch zukommt vergleiche grundlegend VwGH 17.11.2011, 2010/21/0494; sowie dem folgend etwa VwGH 13.11.2012, 2011/22/0074; 26.6.2013, 2011/22/0278; 27.1.2015, Ra 2014/22/0203; 11.2.2016, Ra 2015/22/0145; 3,5,2018, Ra 2017/19/609).

Ebenso ist nicht nachvollziehbar, weswegen die beschwerdeführende Partei das umfassende Ermittlungsverfahren der Behörde beanstandet, obwohl die Behörde alle Möglichkeiten zur Erforschung der objektiven, materiellen Wahrheit herangezogen hat und sich dazu sogar eines unparteiischen Sachverständigen, nämlich dem XXXX bedient hat." Ebenso ist nicht nachvollziehbar, weswegen die beschwerdeführende Partei das umfassende Ermittlungsverfahren der Behörde beanstandet, obwohl die Behörde alle Möglichkeiten zur Erforschung der objektiven, materiellen Wahrheit herangezogen hat und sich dazu sogar eines unparteiischen Sachverständigen, nämlich dem römisch 40 bedient hat."

Dagegen brachten die BF mit Schriftsatz vom 20.05.2019 und somit fristgerecht einen Vorlageantrag an das Bundesverwaltungsgericht ein.

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 12.06.2019 wurde am 17.06.2019 dem Bundesverwaltungsgericht der Vorlageantrag samt den Verwaltungsakten übermittelt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1.) Feststellungen:

Festgestellt wird zunächst der oben wiedergegebene Verfahrensgang.

Zudem wird festgestellt, dass die BF bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung jedenfalls volljährig waren.

2.) Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Verfahrensgang ergeben sich aus dem Akt der ÖB.

Die Feststellungen zur Volljährigkeit der BF ergeben sich aus nachstehenden Erwägungen:

In den gegenständlichen Fällen liegen verschiedene Beweismittel vor, die gegeneinander abzuwägen sind, - konkret die Aussagen der Antragsteller sowie der Bezugsperson, die vorgelegten schriftlichen Unterlagen/Dokumente, sowie die eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten, wobei evident ist, dass die Aussagen der Antragsteller und die von ihnen vorgelegten Dokumente in massivem Widerspruch zu den amtswegig eingeholten Altersfeststellungsgutachten stehen.

Altersfeststellungsgutachten können naturgemäß nicht derart exakt sein, dass etwa ein konkretes Geburtsdatum erhoben werden könnte, vielmehr kann lediglich eine Eingrenzung des Alters einer Person vorgenommen werden, wobei eine Bandbreite mit einer unteren Grenze und im Regelfall ein nach oben offenes Alter angegeben wird. Dies hängt damit zusammen, dass bestimmte körperliche Ausprägungsmerkmale bis zu einem gewissen Alter fortschreiten, danach sich aber nicht mehr verändern. Um einen möglichst hohen Qualitätsstandard und eine möglichst hohe Richtigkeitsgewähr von Altersfeststellungsgutachten zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber normiert, das sogenannte "multifaktorielle Gutachten" einzuholen sind, die aus mehreren Teilgutachten bestehen, die wiederum einer gesamthaften Würdigung zu unterziehen sind.

Derartige, aufwendige multifaktorielle Gutachten sind in den vorliegenden Fällen eingeholt worden. Es fällt auf, dass bei allen drei Beschwerdeführern jeweils auch jedes einzelne Teilgutachten davon ausgeht, dass die Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits volljährig gewesen sind. Insofern liegt eine absolute Übereinstimmung der einzelnen Teilgutachten vor, sodass auch die gesamthaft Würdigung letztlich nur zu dem Schluss kommen kann, dass die Beschwerdeführer eben volljährig gewesen sind.

Weiters fällt auf, dass etwa die 1.- und 3.-BF nach ihren Angaben und den vorgelegten Dokumenten zum Untersuchungszeitpunkt im Februar 2018 erst 16 Jahre alt gewesen sein wollen, während die Gutachten hingegen zu dem Schluss kommen, dass ein Alter von 22 Jahren oder älter (im Fall der 1.-BF) bzw. 21 bis 22 Jahre (im Fall der 3.-BF) vorgelegen hat. Dies bedeutet, dass nach wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen das angegebene Alter vom

tatsächlichen um etwa sechs (im Fall der 3.-BF allenfalls auch nur um 5) Jahre abweicht. Dies ist eine so eklatante Abweichung vom behaupteten Alter, dass, selbst wenn man eine größere Bandbreite annehmen wollte und im Zweifel von einer Minderjährigkeit der Antragsteller ausgehen müsste, in den vorliegenden Fällen keinesfalls von Zweifeln gesprochen werden kann. Ob eine Person erst 16 oder gar schon 22 Jahre alt ist, kann lebenserfahrungsgemäß in manchen Fällen sogar laienhaft durch Augenschein festgestellt werden, vielmehr noch ist evident, dass sich ausgebildete Fachärzte bei ihrer Altersbeurteilung nicht um 6 Jahre "verschätzen" würden.

Dass die in den Teilgutachten und bei der gesamthaften Würdigung gezogenen Schlüsse unrichtig seien bzw. welches Alter sich aus den in den einzelnen Teilbereichen erhobenen Befunden nach Ansicht der Beschwerdeführer ergeben sollte, wurde in den Beschwerdeeinwendungen nicht, und noch weniger auf gleichem fachlichem Niveau, vorgebracht, sodass die Beschwerdeeinwendungen nicht geeignet sind, die Ergebnisse der eingeholten multifaktoriellen Altersgutachten in Zweifel zu ziehen.

Daraus folgt, dass die vorgelegten Dokumente wie Geburtsurkunde und die darauf aufbauenden afghanischen Reisepässe offensichtlich keinen Inhalt aufweisen, der mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Den BF ist zwar zuzugestehen, dass bloße Zweifel an der Richtigkeit von Urkunden nicht ausreichend, um die an Beweiswert abzusprechen, doch sind in den vorliegenden Fällen gerade eben nicht nur bloße Zweifel vorhanden sondern gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse, die den Daten, die in den Urkunden aufscheinen, widersprechen. Vor dem weiteren Hintergrund der Ausführungen der ÖB bzw. des BFA, dass es notorisch ist, dass im Herkunftsland echte Urkunden mit beliebigen Inhalt ohne weiteres zu bekommen seien, tritt bei einer abwägenden Beweiswürdigung der Beweiswert der vorgelegten Dokumente im Vergleich zu den eingeholten Altersfeststellungsgutachten in den Hintergrund.

Insgesamt betrachtet gelangt das BVwG sohin zum Schluss, dass die erste Instanz zu Recht in der angefochtenen Entscheidung davon ausgegangen ist, dass die BF sämtlich zum Antragszeitpunkt bereits volljährig gewesen sind.

3.) Rechtliche Beurteilung:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG) idGF lauten wie folgt:

"§ 2 Soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch den Senat vorsehen, entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter (Rechtspfleger).

Beschwerdevorentscheidung

§ 14 (1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden. Paragraph 14, (1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). Paragraph 27, ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

(3) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. (3) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 4, B-VG hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

Vorlageantrag

§ 15 (1) Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs. 1 Z 3), und ein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 4) zu enthalten. Paragraph 15, (1) Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der

Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3.), und ein Begehren (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 4,) zu enthalten.

(2) Ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag hat aufschiebende Wirkung, wenn die Beschwerde

- 1.

von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hatte und die Behörde diese nicht ausgeschlossen hat;

- 2.

von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hatte, die Behörde diese jedoch zuerkannt hat.

Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Vorlageantrag und die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen und den sonstigen Parteien die Vorlage des Antrags mitzuteilen.

(3) Verspätete und unzulässige Vorlageanträge sind von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen. Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht unverzüglich die Akten des Verfahrens vorzulegen.

§16 [...]

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Anzuwendendes Recht

§ 17 Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte."Paragraph 17, Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte."

§§ 11, 11a Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) idgF lauten:Paragraphen 11, 11 a, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) idgF lauten:

"Verfahren vor den österreichischen Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten

§ 11 (1) In Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden haben Antragsteller unter Anleitung der Behörde die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel selbst vorzulegen; in Verfahren zur Erteilung eines Visums D ist Art. 19 Visakodex sinngemäß anzuwenden. Der Antragssteller hat über Verlangen der Vertretungsbehörde vor dieser persönlich zu erscheinen, erforderlichenfalls in Begleitung eines Dolmetschers (§ 39a AVG). § 10 Abs. 1 letzter Satz AVG gilt nur für in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen. Die Vertretungsbehörde hat nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Eine Entscheidung, die dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, darf erst ergehen, wenn die Partei Gelegenheit zur Behebung von Formgebrechen und zu einer abschließenden Stellungnahme hatte.Paragraph 11, (1) In Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden haben Antragsteller unter Anleitung der Behörde die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel selbst vorzulegen; in Verfahren zur Erteilung eines Visums D ist Artikel 19, Visakodex sinngemäß anzuwenden. Der Antragssteller hat über Verlangen der Vertretungsbehörde vor dieser persönlich zu erscheinen, erforderlichenfalls in Begleitung eines Dolmetschers (Paragraph 39 a, AVG). Paragraph 10, Absatz eins, letzter Satz AVG gilt nur für in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen. Die Vertretungsbehörde hat nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Eine Entscheidung, die

dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, darf erst ergehen, wenn die Partei Gelegenheit zur Behebung von Formgebrechen und zu einer abschließenden Stellungnahme hatte.

(2) Partei in Verfahren vor der Vertretungsbehörde ist ausschließlich der Antragssteller.

(3) Die Ausfertigung bedarf der Bezeichnung der Behörde, des Datums der Entscheidung und der Unterschrift des Genehmigenden; an die Stelle der Unterschrift kann das Siegel der Republik Österreich gesetzt werden, sofern die Identität des Genehmigenden im Akt nachvollziehbar ist. Die Zustellung hat durch Übergabe in der Vertretungsbehörde oder, soweit die internationale Übung dies zulässt, auf postalischem oder elektronischem Wege zu erfolgen; ist dies nicht möglich, so ist die Zustellung durch Kundmachung an der Amtstafel der Vertretungsbehörde vorzunehmen.

(4) Vollinhaltlich ablehnende Entscheidungen gemäß Abs. 1 betreffend Visa D sind schriftlich in einer Weise auszufertigen, dass der Betroffene deren Inhalt und Wirkung nachvollziehen kann. Dem Betroffenen sind die Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, die der ihn betreffenden Entscheidung zugrunde liegen, genau und umfassend mitzuteilen, es sei denn, dass Gründe der Sicherheit der Republik Österreich dieser Mitteilung entgegenstehen. In der schriftlichen Ausfertigung der Begründung ist auch die Rechtsmittelinstanz anzugeben.(4) Vollinhaltlich ablehnende Entscheidungen gemäß Absatz eins, betreffend Visa D sind schriftlich in einer Weise auszufertigen, dass der Betroffene deren Inhalt und Wirkung nachvollziehen kann. Dem Betroffenen sind die Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, die der ihn betreffenden Entscheidung zugrunde liegen, genau und umfassend mitzuteilen, es sei denn, dass Gründe der Sicherheit der Republik Österreich dieser Mitteilung entgegenstehen. In der schriftlichen Ausfertigung der Begründung ist auch die Rechtsmittelinstanz anzugeben.

(5) Für die Berechnung von Beginn, Lauf und Ende von Fristen (§ 33 AVG) gelten die Wochenend- und Feiertagsregelungen im Empfangsstaat.(5) Für die Berechnung von Beginn, Lauf und Ende von Fristen (Paragraph 33, AVG) gelten die Wochenend- und Feiertagsregelungen im Empfangsstaat.

(6) Kann dem Antrag auf Erteilung eines Visums D auf Grund zwingender außenpolitischer Rücksichten oder aus Gründen der nationalen Sicherheit nicht stattgegeben werden, so ist die Vertretungsbehörde ermächtigt, sich auf den Hinweis des Vorliegens zwingender Versagungsgründe zu beschränken. Der maßgebliche Sachverhalt muss auch in diesen Fällen im Akt nachvollziehbar sein.

(7) Der Fremde hat im Antrag auf Erteilung eines Visums D den jeweiligen Zweck und die beabsichtigte Dauer der Reise und des Aufenthaltes bekannt zu geben. Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Antragsteller, ausgenommen die Fälle des § 22 Abs. 3 FPG, trotz Aufforderung und Setzung einer Nachfrist kein gültiges Reisedokument oder gegebenenfalls kein Gesundheitszeugnis vorlegt oder wenn der Antragsteller trotz entsprechenden Verlangens nicht persönlich vor der Behörde erschienen ist, obwohl in der Ladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.(7) Der Fremde hat im Antrag auf Erteilung eines Visums D den jeweiligen Zweck und die beabsichtigte Dauer der Reise und des Aufenthaltes bekannt zu geben. Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Antragsteller, ausgenommen die Fälle des Paragraph 22, Absatz 3, FPG, trotz Aufforderung und Setzung einer Nachfrist kein gültiges Reisedokument oder gegebenenfalls kein Gesundheitszeugnis vorlegt oder wenn der Antragsteller trotz entsprechenden Verlangens nicht persönlich vor der Behörde erschienen ist, obwohl in der Ladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

(8) Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können bei Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Erteilung eines Visums selbst beantragen.

(9) Für Entscheidungen über die Erteilung eines Visums für Saisoniers (§2 Abs. 4 Z 13) ist Art. 23 Abs. 1 bis 3 Visakodex sinngemäß anzuwenden.(9) Für Entscheidungen über die Erteilung eines Visums für Saisoniers (§2 Absatz 4, Ziffer 13,) ist Artikel 23, Absatz eins bis 3 Visakodex sinngemäß anzuwenden.

Beschwerden gegen Bescheide österreichischer Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten

§ 11a (1) Der Beschwerdeführer hat der Beschwerde gegen einen Bescheid einer österreichischen Vertretungsbehörde sämtliche von ihm im Verfahren vor der belangten Vertretungsbehörde vorgelegten Unterlagen samt Übersetzung in die deutsche Sprache anzuschließen.Paragraph 11 a, (1) Der Beschwerdeführer hat der Beschwerde gegen einen Bescheid einer österreichischen Vertretungsbehörde sämtliche von ihm im Verfahren vor der belangten Vertretungsbehörde vorgelegten Unterlagen samt Übersetzung in die deutsche Sprache anzuschließen.

(2) Beschwerdeverfahren sind ohne mündliche Verhandlung durchzuführen. Es dürfen dabei keine neuen Tatsachen oder Beweise vorgebracht werden.

(3) Sämtliche Auslagen der belangten Vertretungsbehörde und des Bundesverwaltungsgerichtes für Dolmetscher und Übersetzer sowie für die Überprüfung von Verdolmetschungen und Übersetzungen sind Barauslagen im Sinn des § 76 AVG.(3) Sämtliche Auslagen der belangten Vertretungsbehörde und des Bundesverwaltungsgerichtes für Dolmetscher und Übersetzer sowie für die Überprüfung von Verdolmetschungen und Übersetzungen sind Barauslagen im Sinn des Paragraph 76, AVG.

(4) Die Zustellung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes hat über die Vertretungsbehörde zu erfolgen. § 11 Abs. 3 gilt."(4) Die Zustellung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes hat über die Vertretungsbehörde zu erfolgen. Paragraph 11, Absatz 3, gilt."

Die maßgeblichen Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 idgF (AsylG) lauten wie folgt:

Anträge auf Einreise bei Vertretungsbehörden

§ 35. (1) Der Familienangehörige gemäß Abs. 5 eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der mit konsularischen Aufgaben betrauten österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Vertretungsbehörde) stellen. Erfolgt die Antragstellung auf Erteilung eines Einreisetitels mehr als drei Monate nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, sind die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 zu erfüllen.Paragraph 35, (1) Der Familienangehörige gemäß Absatz 5, eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der mit konsularischen Aufgaben betrauten österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Vertretungsbehörde) stellen. Erfolgt die Antragstellung auf Erteilung eines Einreisetitels mehr als drei Monate nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, sind die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 zu erfüllen.

(2) Der Familienangehörige gemäß Abs. 5 eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 2 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der Vertretungsbehörde stellen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt sind. Diesfalls ist die Einreise zu gewähren, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen oder in drei Monaten nicht mehr vorliegen werden. Darüber hinaus gilt Abs. 4.(2) Der Familienangehörige gemäß Absatz 5, eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der Vertretungsbehörde stellen, sofern die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 erfüllt sind. Diesfalls ist die Einreise zu gewähren, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen oder in drei Monaten nicht mehr vorliegen werden. Darüber hinaus gilt Absatz 4,

(2a) Handelt es sich beim Antragsteller um den Elternteil eines unbegleiteten Minderjährigen, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, gelten die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 als erfüllt.(2a) Handelt es sich beim Antragsteller um den Elternteil eines unbegleiteten Minderjährigen, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, gelten die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 als erfüllt.

(3) Wird ein Antrag nach Abs. 1 oder Abs. 2 gestellt, hat die Vertretungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass der Fremde ein in einer ihm verständlichen Sprache gehaltenes Befragungsformular ausfüllt; Gestaltung und Text dieses Formulars hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres und nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (§ 63) so festzulegen, dass das Ausfüllen des Formulars der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts dient. Außerdem hat die

Vertretungsbehörde auf die Vollständigkeit des Antrages im Hinblick auf den Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 hinzuwirken und den Inhalt der ihr vorgelegten Dokumente aktenkundig zu machen. Der Antrag auf Einreise ist unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten.(3) Wird ein Antrag nach Absatz eins, oder Absatz 2, gestellt, hat die Vertretungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass der Fremde ein in einer ihm verständlichen Sprache gehaltenes Befragungsformular ausfüllt; Gestaltung und Text dieses Formulars hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres und nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (Paragraph 63,) so festzulegen, dass das Ausfüllen des Formulars der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts dient. Außerdem hat die Vertretungsbehörde auf die Vollständigkeit des Antrages im Hinblick auf den Nachweis der Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 hinzuwirken und den Inhalt der ihr vorgelegten Dokumente aktenkundig zu machen. Der Antrag auf Einreise ist unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten.

(4) Die Vertretungsbehörde hat dem Fremden aufgrund eines Antrags auf Erteilung eines Einreisetitels nach Abs. 1 oder 2 ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen (§ 26 FPG), wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist. Eine derartige Mitteilung darf das Bundesamt nur erteilen, wenn(4) Die Vertretungsbehörde hat dem Fremden aufgrund eines Antrags auf Erteilung eines Einreisetitels nach Absatz eins, oder 2 ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen (Paragraph 26, FPG), wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist. Eine derartige Mitteilung darf das Bundesamt nur erteilen, wenn

1.

gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§§ 7 und 9),gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (Paragraphen 7 und 9),

2.

das zu befassende Bundesministerium für Inneres mitgeteilt hat, dass eine Einreise den öffentlichen Interessen nach Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht widerspricht unddas zu befassende Bundesministerium für Inneres mitgeteilt hat, dass eine Einreise den öffentlichen Interessen nach Artikel 8, Absatz 2, EMRK nicht widerspricht und

3.

im Falle eines Antrages nach Abs. 1 letzter Satz oder Abs. 2 die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt sind, es sei denn, die Stattgebung des Antrages ist gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten.im Falle eines Antrages nach Absatz eins, letzter Satz oder Absatz 2, die Voraussetzungen des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 erfüllt sind, es sei denn, die Stattgebung des Antrages ist gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK geboten.

Bis zum Einlangen dieser Mitteilung ist die Frist gemäß§ 11 Abs. 5 FPG gehemmt. Die Vertretungsbehörde hat den Fremden über den weiteren Verfahrensablauf in Österreich gemäß § 17 Abs. 1 und 2 zu informieren.Bis zum Einlangen dieser Mitteilung ist die Frist gemäß Paragraph 11, Absatz 5, FPG gehemmt. Die Vertretungsbehörde hat den Fremden über den weiteren Verfahrensablauf in Österreich gemäß Paragraph 17, Absatz eins und 2 zu informieren.

(5) Nach dieser Bestimmung ist Familienangehöriger, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat; dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat.

Zu A) Abweisung der Beschwerde:

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland

in Bezug auf die Erteilung eines Einreisetitels nach § 35 AsylG 2005 an die Mitteilung des Bundesasylamtes (nunmehr: des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl) über die Prognose einer Asylgewährung bzw. Gewährung subsidiären Schutzes gebunden, und zwar auch an eine negative Mitteilung. Diesbezüglich kommt ihr keine eigene Prüfungskompetenz zu (vgl. das im Beschwerdefall im ersten Rechtsgang ergangene Erkenntnis VwGH 16.12.2014, Ro 2014/22/0034 unter Hinweis auf VwGH 17.10.2013, 2013/21/0152; VwGH 19.06.2008, 2007/21/0423). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland in Bezug auf die Erteilung eines Einreisetitels nach Paragraph 35, AsylG 2005 an die Mitteilung des Bundesasylamtes (nunmehr: des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl) über die Prognose einer Asylgewährung bzw. Gewährung subsidiären Schutzes gebunden, und zwar auch an eine negative Mitteilung. Diesbezüglich kommt ihr keine eigene Prüfungskompetenz zu (vergleiche das im Beschwerdefall im ersten Rechtsgang ergangene Erkenntnis VwGH 16.12.2014, Ro 2014/22/0034 unter Hinweis auf VwGH 17.10.2013, 2013/21/0152; VwGH 19.06.2008, 2007/21/0423).

Nach dieser Rechtsprechung ist zur Frage des Prüfungsumfanges der österreichischen Vertretungsbehörde bei der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels im Sinne des § 35 Abs. 1 letzter Satz AsylG 2005 auf die Gesetzesmaterialien zur Stammfassung der Vorgängerbestimmung (§ 16 AsylG 1997) zurückzugreifen. Danach sollten die bei den österreichischen Berufsvertretungsbehörden im Ausland gestellten Asylanträge an die Durchführung eines Vorverfahrens gebunden sein. Bei diesem speziellen Sichtvermerksantrag sollte nämlich ein relativ formalisiertes Ermittlungsverfahren betreffend eine mögliche Asylgewährung stattfinden, in welches das Bundesasylamt einzubinden sei. Treffe das Bundesasylamt die Prognose, dass eine Asylgewährung wahrscheinlich sei, habe die Berufsvertretungsbehörde ohne Weiteres einen entsprechend befristeten Sichtvermerk zur Einreise zu erteilen, worauf das eigentliche Asylverfahren stattzufinden habe. Dieser Mechanismus solle auf der Ebene eines Sichtvermerksverfahrens dazu dienen, die im Hinblick auf eine potentielle Schutzbedürftigkeit heiklen Fälle aus der Vielzahl der Asylanträge im Ausland herauszufiltern, ohne zugleich - im Hinblick auf das relativ formalisierte Verfahren vor der österreichischen Vertretungsbehörde - durch eine negative Asylentscheidung *res iudicata* zu bewirken und den Asylwerber für immer von einem ordentlichen Asylverfahren auszuschließen. Werde ein Sichtvermerk nicht erteilt, sei der betreffende Asylantrag als gegenstandslos abzulegen (RV 686 BlgNR 20. GP 23). Nach dieser Rechtsprechung ist zur Frage des Prüfungsumfanges der österreichischen Vertretungsbehörde bei der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels im Sinne des Paragraph 35, Absatz eins, letzter Satz AsylG 2005 auf die Gesetzesmaterialien zur Stammfassung der Vorgängerbestimmung (Paragraph 16, AsylG 1997) zurückzugreifen. Danach sollten die bei den österreichischen Berufsvertretungsbehörden im Ausland gestellten Asylanträge an die Durchführung eines Vorverfahrens gebunden sein. Bei diesem speziellen Sichtvermerksantrag sollte nämlich ein relativ formalisiertes Ermittlungsverfahren betreffend eine mögliche Asylgewährung stattfinden, in welches das Bundesasylamt einzubinden sei. Treffe das Bundesasylamt die Prognose, dass eine Asylgewährung wahrscheinlich sei, habe die Berufsvertretungsbehörde ohne Weiteres einen entsprechend befristeten Sichtvermerk zur Einreise zu erteilen, worauf das eigentliche Asylverfahren stattzufinden habe. Dieser Mechanismus solle auf der Ebene eines Sichtvermerksverfahrens dazu dienen, die im Hinblick auf eine potentielle Schutzbedürftigkeit heiklen Fälle aus der Vielzahl der Asylanträge im Ausland herauszufiltern, ohne zugleich - im Hinblick auf das relativ formalisierte Verfahren vor der österreichischen Vertretungsbehörde - durch eine negative Asylentscheidung *res iudicata* zu bewirken und den Asylwerber für immer von einem ordentlichen Asylverfahren auszuschließen. Werde ein Sichtvermerk nicht erteilt, sei der betreffende Asylantrag als gegenstandslos abzulegen (Regierungsvorlage 686 BlgNR 20. Gesetzgebungsperiode 23).

Schon diese Ausführungen lassen erkennen, dass die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland in Bezug auf die Visumserteilung an die Mitteilung des (nunmehr) Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl über die Prognose einer Schutzgewährung gebunden ist. Das Gesetz stellt nur klar, dass es bei einer positiven Mitteilung über die voraussichtliche Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten keiner weiteren Voraussetzungen für die Visumserteilung bedarf, somit die Erteilungsvoraussetzungen und Versagungsgründe des FPG diesfalls unbeachtet zu bleiben haben. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass die Vertretungsbehörde im Falle einer negativen Mitteilung des Bundesamtes noch einmal eine eigene Beurteilung der Wahrscheinlichkeit einer Asylgewährung vorzunehmen hätte und zu einem gegenteiligen Ergebnis als die zur Entscheidung über Asylanträge sachlich zuständige Behörde kommen könnte. Für diese Auffassung gibt das Gesetz keine ausreichenden Anhaltspunkte. Es würde auch dem Zweck der Erteilung dieses Einreisetitels zuwiderlaufen, dem Familienangehörigen einer schutzberechtigten Ankerperson im

Hinblick auf die voraussichtliche Gewährung von Asyl bzw. subsidiären Schutz die Einreise zu ermöglichen, wenn das zur Beurteilung des Schutzantrages zuständige Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die Stattgebung unter diesem Titel nicht für wahrscheinlich erachtet (siehe zu dem ganzen BVwG 12.01.2016, W184 2112510-1ua).

Soweit es innerhalb des mit dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz - FNG, BGBl. I Nr. 87/2012 geschaffenen geschlossenen Rechtsschutzsystems allerdings dem Bundesverwaltungsgericht nunmehr offen steht, auch die Einschätzung des Bundeamtes für Fremdenwesen und Asyl über die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes an den Antragsteller auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (VwGH 01.03.2016, Ro 2015/18/0002), so führt diese Überprüfung im Beschwerdefall zu keinem anderen Ergebnis, weil die Prognose des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes zutreffend ist: Soweit es innerhalb des mit dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz - FNG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, geschaffenen geschlossenen Rechtsschutzsystems allerdings dem Bundesverwaltungsgericht nunmehr offen steht, auch die Einschätzung des Bundeamtes für Fremdenwesen und Asyl über die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes an den Antragsteller auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (VwGH 01.03.2016, Ro 2015/18/0002), so führt diese Überprüfung im Beschwerdefall zu keinem anderen Ergebnis, weil die Prognose des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes zutreffend ist:

Im vorliegenden Fall wurden Anträge auf Erteilung von Einreisetiteln gemäß § 35 Abs. 1 AsylG 2005 gestellt und als Bezugsperson der in Österreich asylberechtigte XXXX, XXXX geb., als Vater der BF genannt. Im vorliegenden Fall wurden Anträge auf Erteilung von Einreisetiteln gemäß Paragraph 35, Absatz eins, AsylG 2005 gestellt und als Bezugsperson der in Österreich asylberechtigte römisch 40, römisch 40 geb., als Vater der BF genannt.

Die Argumentation der ÖB und des Bundesamtes, wonach volljährige Kinder nicht unter den Familienbegriff der § 2 Abs. 1 Z 22 iVm § 34 und § 35 Abs. 5 AsylG fallen, ist zutreffend. Damit erweist sich jedoch eine Schutzgewährung an die BF im Rahmen eines Familienverfahrens gem. § 34 AsylG als unwahrscheinlich und waren die Einreisetitel daher gem. § 35 Abs. 1 und 4 AsylG zu versagen. Die Argumentation der ÖB und des Bundesamtes, wonach volljährige Kinder nicht unter den Familienbegriff der Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 22, in Verbindung mit Paragraph 34 und Paragraph 35, Absatz 5, AsylG fallen, ist zutreffend. Damit erweist sich jedoch eine Schutzgewährung an die BF im Rahmen eines Familienverfahrens gem. Paragraph 34, AsylG als unwahrscheinlich und waren die Einreisetitel daher gem. Paragraph 35, Absatz eins und 4 AsylG zu versagen.

Dem Einwand, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung Art. 8 EMRK nicht mitberücksichtigt habe und etwa die kranke 2.-BF auf sich allein gestellt wäre, wenn ihre (sie pflegende) Mutter zum Vater nach Österreich ausreisen würde, ist zu entgegnen, dass es zum einen in casu nicht etwa darum geht, dass die 2.-BF aufgrund einer behördlichen Entscheidung zwangsweise von ihrer Familie getrennt wird, was im Lichte des Art. 8 EMRK zu beurteilen wäre, sondern es vielmehr in der freien Entscheidung der Mutter der 2.-BF selbst liegt, ob sie das Familienleben mit ihr aufgeben wolle oder nicht. Und zum anderen könnten die BF auch eine Familienzusammenführung abseits von § 35 AsylG betreiben. Dem Einwand, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung Artikel 8, EMRK nicht mitberücksichtigt habe und etwa die kranke 2.-BF auf sich allein gestellt wäre, wenn ihre (sie pflegende) Mutter zum Vater nach Österreich ausreisen würde, ist zu entgegnen, dass es zum einen in casu nicht etwa darum geht, dass die 2.-BF aufgrund einer behördlichen Entscheidung zwangsweise von ihrer Familie getrennt wird, was im Lichte des Artikel 8, EMRK zu beurteilen wäre, sondern es vielmehr in der freien Entscheidung der Mutter der 2.-BF selbst liegt, ob sie das Familienleben mit ihr aufgeben wolle oder nicht. Und zum anderen könnten die BF auch eine Familienzusammenführung abseits von Paragraph 35, AsylG betreiben.

Es wird nicht verkannt, dass es für die BF subjektiv wünschenswert wäre, mit ihrer Mutter nach Österreich zu reisen, doch hat der Gesetzgeber die Möglichkeit des Familiennachzugs im sehr speziellen Wege des Asylrechts (!) bewusst mit dem in § 35 Abs. 5 normierten Personenkreis begrenzt, dem die BF als volljährige Personen eben nicht angehören. Es wird nicht verkannt, dass es für die BF subjektiv wünschenswert wäre, mit ihrer Mutter nach Österreich zu reisen, doch hat der Gesetzgeber die Möglichkeit des Familiennachzugs im sehr speziellen Wege des Asylrechts (!) bewusst mit dem in Paragraph 35, Absatz 5, normierten Personenkreis begrenzt, dem die BF als volljährige Personen eben nicht angehören.

Die Regelung des Art. 8 EMRK schreibt nämlich keineswegs vor, dass in allen Fällen der Familienzusammenführung jedenfalls der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach dem AsylG zu

gewähren wäre. Vielmehr wird im Regelfall ein Aufenthaltstitel nach den fremdenrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommen. Die Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) stellen in Österreich den gesetzlich vorgesehenen Weg für einwanderungswillige Drittstaatsangehörige dar, um einen Aufenthaltstitel zu erlangen (so kann etwa subsidiär Schutzberechtigten nach fünf Jahren unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 12 NAG ein Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU" gewährt werden, danach kann eine Familienzusammenführung nach § 46 NAG erfolgen). Die Regelung des Artikel 8, EMRK schreibt nämlich keineswegs vor, dass in allen Fällen der Familienzusammenführung jedenfalls der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach dem AsylG zu gewähren wäre. Vielmehr wird im Regelfall ein Aufenthaltstitel nach den fremdenrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommen. Die Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) stellen in Österreich den gesetzlich vorgesehenen Weg für einwanderungswillige Drittstaatsangehörige dar, um einen Aufenthaltstitel zu erlangen (so kann etwa subsidiär Schutzberechtigten nach fünf Jahren unter bestimmten Voraussetzungen gemäß Paragraph 45, Absatz 12, NAG ein Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU" gewährt werden, danach kann eine Familienzusammenführung nach Paragraph 46, NAG erfolgen).

Gegen die Entscheidung der zuständigen Einwanderungsbehörde stehen letztlich auch noch Rechtsbehelfe an ein Verwaltungsgericht sowie an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof offen. In einem Verfahren nach den Bestimmungen des NAG sind aber auch die öffentlichen Interessen, insbesondere am wirtschaftlichen Wohl des Landes, entsprechend in die Prüfung einzubeziehen (z. B. Einkünfte, Integrationsvereinbarung, Quotenplatz), wird doch das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK nicht absolut verbürgt, sondern nur unter Gesetzesvorbehalt. Gegen die Entscheidung der zuständigen Einwanderungsbehörde stehen letztlich auch noch Rechtsbehelfe an ein Verwaltungsgericht sowie an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof offen. In einem Verfahren nach den Bestimmungen des NAG sind aber auch die öffentlichen Interessen, insbesondere am wirtschaftlichen Wohl des Landes, entsprechend in die Prüfung einzubeziehen (z. B. Einkünfte, Integrationsvereinbarung, Quotenplatz), wird doch das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8, EMRK nicht absolut verbürgt, sondern nur unter Gesetzesvorbehalt.

Eine mündliche Verhandlung war gemäß § 11a Abs. 2 FPG nicht durchzuführen. Eine mündliche Verhandlung war gemäß Paragraph 11 a, Absatz 2, FPG nicht durchzuführen.

Barauslagen iSd § 11a Abs. 3 leg.cit. sind im Beschwerdeverfahren nicht entstanden. Barauslagen iSd Paragraph 11 a, Absatz 3, leg.cit. sind im Beschwerdeverfahren nicht entstanden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Nach Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Nach Artikel 133, Absatz 4, erster Satz B-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012, ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im den vorliegenden Fall ist die ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidungen nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Hinsichtlich der Einordnung des Sachverhaltes konnte sich das Bundesverwaltungsgericht auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei obigen Erwägungen wiedergegeben. Im den vorliegenden Fall ist die ordentliche Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidungen nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung

abhängt. Hinsichtlich der Einordnung des Sachverhaltes konnte sich das Bundesverwaltungsgericht auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei obigen Erwägungen wiedergegeben.

Schlagworte

Einreisetitel, mangelnder Anknüpfungspunkt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:W144.2220090.1.00

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at